

In erster Linie ist nun zu untersuchen, wie sich die Beziehungen der Paralleltexte¹ gestalten, mag es sich um die dreifache Parallele Theodulf-Benedict-Regino, oder um die zweifachen Theodulf-Benedict bzw. Theodulf-Regino handeln. Hat Benedict unmittelbar aus Theodulf geschöpft, so dass für Ben. 3, 375—382 b (oder wenigstens für Ben. 3, 377—382 a) Theodulf, und nicht das Conc. Namnetense, als die Quelle zu gelten hätte? und ebenso Regino direct aus Theodulf, so dass die in Frage stehenden 8 Capitel Regino's nicht mehr als canones Namnetenses erscheinen würden? Hat Regino die falschen Capitularien benutzt?²

Bei Betrachtung der drei Texte ist von vorne herein im Auge zu behalten, dass Benedict und Regino sehr gut überliefert sind, Theodulf sehr schlecht³.

So wie die Texte liegen, ist keiner mit den bzw. dem andern auch nur in einem einzigen Capitel vollkommen gleichlautend.

Benedictus stammt nicht aus dem Cap. alt. Theodulfi, wie es uns im Drucke vorliegt. In einer Reihe von Varianten stimmen Benedict und Regino gegen den edierten Theodulf überein⁴, zumeist in Kleinigkeiten, einige Male aber auch in wichtigeren Dingen: einzelne anscheinende Glosseme in Theodulfs Texte sind der gemeinsamen Vorlage von Benedict und Regino fremd⁵, andererseits scheint unser Theodulf ein paar kleine Stellen auszulassen, die bei Benedict und Regino conserviert sind⁶. Ferner finden sich bei Benedict allein offenbar ursprüngliche Partien, die der Ueberlieferung Theodulfs verloren gegangen sind⁷. — Eine andere Gruppe von Lesarten zeigt, dass Benedict sich Polituren gegenüber sprachlichen Härten der Vorlage⁸ und Substitutionen voller klingender Ausdrücke⁹ erlaubt hat.

1) Vgl. die Ausgabe derselben mit dem Variantenapparat in der Beilage, unten S. 63—71. 2) Als selbstverständlich mag bis auf Weiteres gelten, dass Theodulf nicht von Benedict oder Regino (vgl. auch unten S. 57 N. 6—10) abhängt. Die Zweifel an Theodulfs Verfasserschaft (oben S. 53 N. 3) mögen einstweilen auf sich beruhen. 3) Vgl. oben S. 52 N. 3. 4) Vgl. Beilage V N. a. b. c. f. h. l. o. q. — VI N. a. c. d. e. h. m. s. u. v. x. y. z. bb. — XXI N. e. k. l. m. p. q. 5) Vgl. Beilage VI N. d. s. u. z. 6) Vgl. Beilage V N. f. h. — Die Möglichkeit, dass hier vielmehr Einschreibungen in den echten Text Seitens der gemeinsamen Vorlage von Ben. und Reg. vorliegen, will ich nicht in Abrede ziehen. 7) Vgl. Beilage XII N. i. XXI N. a. 8) Vgl. Beilage V N. d. e. i. n. p. r. s. — VI N. k. q. r. — X N. a. b. c. d. f. h. — XI N. c. — XII N. n. o. w. — XVI N. c. i. k. — XVIII N. d. — XXI N. u. 9) Vgl. Beilage V N. g. VI N. l.